

Die Geschichte der Maschwander Allmend

Eine Chronik von 1481 bis 1981, nachgeführt von Max Bühlmann

Heinrich Funk, Roman Käppeli

Am 23. Februar 1913 wurden im Schosse des Gemeindevereins Maschwanden die geschichtlichen Reminiszenzen in nachfolgendem Wortlaut vom Gemeindepräsidenten vorgetragen. Weil in der Tat die Vorgänge früherer Zeiten auch die anstossenden Reussgemeinden berührten, so wird es am Platze sein, wenn im Blickfeld der Melioration der Reussebene unser Volk einen Einblick bekommt in die belastungsvollen und zum Teil unrühmlichen Zustände und Verhältnisse, welche die wuhrpflichtigen Anwohner auch aargauischerseits allein zu tragen hatten-

Roman Käppeli

Fortwährend verändert sich die Erdoberfläche, und wenn wir mit geologischen Zeiträumen rechnen, mit 10 000 oder 100 000 von Jahren, sind die Veränderungen geradezu gewaltig. Der Einzelne oder eine Generation merkt allerdings nichts, und der oberflächliche Mensch meint, Gebirge und Täler seien eben immer so gewesen, wie sie jetzt sind. Doch gerade ein Flusstal ist das Ergebnis fortwährender Veränderungen, besonders wenn der Arbeiter darin noch rüsig ist, wie unsere Reuss. Wie hatte sie ihren Lauf vor zwei Jahren geändert, als sie mit Gewalt ihre Fesseln sprengte.

Mehr als 20 000 Jahre mögen vergangen sein, als der Reussgletscher sich bis Bremgarten erstreckte und dort im Laufe der Zeiten eine gewaltige Endmoräne schuf. Nach dem Zurückgehen des Gletschers verblieb unserm Tal ein langgestreckter See, aufgestaut durch diese Endmoräne. Doch wurde letztere im Zerrinnen der Jahrtausende vom Oberlaufe durchbrochen, und der See wurde nach und nach zum Sumpf, und die Reuss brachte ihr Geschiebe wie heute noch und füllte den Talboden mehr und mehr aus, indem sie fortwährend ihren Lauf veränderte und Kiesbank um Kiesbank liegen liess. Unsere Kieslager, von der Stadt bis zum Rain, sind nichts anderes als zugeschwemmtes Material unseres Baches zur Zeit des Sees. Die schrägen Schichten beweisen es, und noch jetzt ersehen wir daraus, wie hoch einst der Wasserspiegel reichte. Als sicher ist anzunehmen, dass das Schwinden unseres Sees in den vorgeschichtliche Zeit fällt, und seither pendelte die Reuss vom Albisabhang zum Lindenberg hin und her. In den letzten Jahrhunderten hat sie bei uns ihr Bett fortwährend westwärts verlegt, bis sie nun seit wenig mehr als etwa 400 Jahren in feste Grenzen gezwungen wird. Noch jetzt erweist sich das Streuland, das träge vom Brunnenbach durchflossen wird, als ein altes Reussbett, das bis in die geschichtliche Zeit hinein als totes Wasser einen kleinen See bildete, wie jetzt noch die alte Lorze im kleinen. Noch jetzt hat sich oberhalb der Flurname Seehalde erhalten. Damals, als die Reuss dort ihren Lauf nahm, war eben der Zusammenfluss von Lorze und Reuss etwas oberhalb dem Grischhei. Ein weiterer Flurname, der Reusschiessen, beweist uns schlagend, dass vor nicht einmal 800 Jahren die Reuss dort in der Nähe vorbeifloss, wahrscheinlich von der Stadelmatt her durch die Ehrlen gegen das Bibelos und der Rötzi zu. Besonders die letztere Gegend zeigt uns klar und deutlich, wie tief sich das Reussbett dort eingefressen hatte und wie lange Zeit der Fluss dort verweilte. Damals befand sich der Reusspitz beim Nasenlörzli.

Bereits sind wir nun in die geschichtlichen Zeiten eingetreten, allerdings in solche vorläufig, aus der wir noch keine schriftlichen Nachrichten über unsere Allmend haben, und aus diesen Zeiten berichten uns nur die vielen Giesenstücke, Sümpfe und Gräben mit ihren Heuein.

Und nun lassen wir die alten Urkunden reden.

1481

dat. Montag nach St. Bläsitag. Erwähnt ein Brief mit Siegel bereits die Strasse zum Fahr Mühlau. Es ist diejenige von der Lorzenbrücke gerade aus, die seit 1876 unterbrochen und teilweise eingegangen ist.

Dieser Brief wird nämlich erwähnt, als die Merenschwander unsere Leute zum Wegen und Stegen ennet der Reuss verpflichten wollten, weil einige Maschwander die elenden Wegverhältnisse daselbst einigermassen in Stand stellten, weil sie ennet der Reuss etwas Gemeindeland besaßen. Der Entscheid des Rates von Zürich von 1748 stützt sich auf obgenannten Brief von 1481.

1493

Donnerstag nach Philippi und Jakobentag. Auszug des Vertragsbriefes betr. Reusschiessen und Maschwander Allmend.

Doch vorher muss ich noch einige kurze Erklärungen machen. Vor Anbruch der neuen Zeit, also vor der französischen Revolution, die mit Ende des 18. Jahrhunderts die alten politischen Einrichtungen und Zustände über den Haufen warf, hatte man bei uns die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit nach alter urgermanischer Rechtspflege. Die hohe Gerichtsbarkeit wurde früher von den adelichen Herren, später von den regierenden Städten ausgeübt. Die niedere Gerichtsbarkeit war das Recht der freien Männer, welche diese seine Richter aus ihrer Mitte mit Handmehr wählten. Hohe Gerichtsherren des Amtes Maschwanden waren früher die Edeln von Eschenbach, dann fast 100 Jahre lang die Herren von Hallwil und Grunenberg und seit 1406 die Stadt Zürich. Die Städteregierungen gingen darauf aus, ihre vielen Landschaften und Ämter möglichst gleichmässig zu regieren, und damit wurde im Laufe der Jahre gar manches alte Recht, welches einzelne Ämter besaßen, denselben entzogen. So erlitten die alten Rechte der niedern Gerichtsbarkeit, welche die freien Ämter dies- und jenseits der Reuss besaßen, auf Zürcher Seite arge Einschränkungen. Wir werden später noch darauf zurückkommen. Das Amt Merenschwand stand bis zur Entstehung des Kantons Aargau unter der Herrschaft der Stadt Luzern und übte die Rechte der niederen Gerichtsbarkeit noch lange aus, als unsere Leute nichts mehr davon wussten. Hünenberg stand unter der hohen Gerichtsbarkeit von Zug und bewahrte ebenfalls seine alten Rechte.

1640

März. Nachdem sich die Merenschwander bei ihrer Regierung in Luzern wegen den Reusswuhungen der Maschwander beschwert hatten, wurde ein Augenschein von Abgeordneten der Regierungen von Luzern und Zürich auf den 9. März 1640 festgesetzt. Es erschienen je zwei Abgeordnete, da aber Luzern Zug nicht eingeladen hatte, konnte man sich nicht einigen, da Zürich nicht ohne Zug, das die Oberhoheit über dieses Maschwandergebiet hat, vorgehen wollte.

Da aber die Merenschwander nächtlicherweise die fraglichen Wuhungen gewalttätig zerstört hatten und daraufhin Zürich bei Luzern sich beschwerte, wurde ein zweiter Augenschein auf den 16. April gleichen Jahres anberaumt. Je drei Abgeordnete von Luzern, Zug und Zürich hatten sich bei der Lorzenbrücke einzufinden.

Nach den gewohnten eidgenössischen Begrüssungen begannen die Verhandlungen.

Den Maschwandern sei in den vergangenen Jahren an ihren Allmendgütern bedeutender Schaden entstanden durch die Wuhrunen und Gräben der Merischwander, welche sie wider alte Verträge und Verordnungen erstellten.

Die Gesandten von Luzern erklärten, sie erachten die angezogenen Abscheide und Handlungen für nicht mehr gültig. Zürich will bei den alten Verträgen bleiben und wird von Zug unterstützt.

Es wird beschlossen, dass die Maschwander nach altem Recht ihre Fach wieder machen dürfen, um ferneres Schwinden ihrer Allmend und das Aufschwellen der lorze durch die Reuss zu verhüten. Es werden die Merischwander ernstlich ermahnt, sich nicht weiter zu widersetzen, da leichtlich Totschlag und andere grosse Weitläufigkeiten entstehen könnten. Es werden beide Gemeinden ermahnt, wieder bessere Nachbarschaft zu halten. Die Kosten für die Abgesandten von Zug haben beide Gemeinden zu gleichen Teilen zu tragen.

Datum 1640, 16., 17. und 18. April. Spätere Bemerkung auf dem Umschlag: Diess ist ein Abscheid und kein Abscheid, gilt nichts mehr.

1662

21. Februar, 3. März. Der von den drei löbl. orten der Eidgenossenschaft Zürich, Luzern und Zug wegen des Spans (Streites) zwischen denen von Maschwanden und Merischwanden, nach eingenommenem Augenschein gehaltener Konferenz den 21. Februar und 3. März 1662.

Nachdem diese Konferenz auf Anhalten derer von Merischwanden von ihren Herren und Oberen löblicher Stadt Luzern durch ein Schreiben an Landvogt Bleuler zu Knonau veranlasst wurde, sind neben den Abgesandten der löblichen Orten zürich, Luzern und Zug auch die Ausschüsse der Gemeinden Maschwanden und Merischwanden in namhafter Anzahl auf dem Augenschein erschienen.

Es haben nun die Gesandten einander die gewöhnlichen eidgenössischen Komplimente gemacht und folgt Eröffnung der Tatsache des grossen Schadens der von dem Run der Reuss, denen von Merischwand an dem Hagnauer Feld, denen von Maschwanden aber an ihrer Allmend bereits verursacht, als auch zu besorgen sei. Weswegen es hoch von nöten sei, vermitteltst auszuführender Wuhren und Fachen, grösserem Schaden unverweilt vorzubeugen.

Der Augenschein wurde aller Orten etliche Stunden lang in erforderlicher Notdurft vorgenommen, und beide Gemeinden in Für und Wider bringen ihre Beschwerden genügsam vor .

Die Merischwander beklagen sich über das von den Maschwandern neu gemachte Fach, weil es ihnen das Land unterhöhle und wegnehme und hoffen, dass dieses Fach wegerkennt werde. Die Maschwander beschwerten sich aber ebenfalls über ein von den Merischwandern gemachtes Fach, das ein in der Reuss verbotenes Schupffach sei. Ferner haben ihnen die Merischwander ihr Fach zu machen bewilliget und erlaubt und haben die Maschwander ihr neues Fach nicht zur Unterspülung der Merischwander Güter gemacht, sondern zur Beschirmung ihrer Allmend, denn nachdem die Merischwander ihrerseits ein Schupffach in die Reuss hinaus gemacht hatten, sei die Maschwander Allmend in höchste Gefahr geraten, noch weitem Verlust zu erleiden, nachdem bereits um 100 Jucharten verloren gegangen seien. So hätten die Maschwander ihr Strichfach nur gemacht, um das Ihrige zu beschirmen. Von Merischwanden wird übrigens behauptet, sie hätten ihr Schupffach mit Bewilligung der Maschwander gemacht, trotzdem es dem alten Reussrecht zuwider sei.

Die Gesandten von Zug teils für sich, teils im Namen des Klosters Frauenthal, verlangen, dass das Schupffach der Merischwander entfernt werde, weil durch das Aufschwellen der Lorze Land und Lehen des Klosters überschwemmt und also an Zins und Zehnden geschädigt werde.

Nachdem nun Vorgebrachtes und der Parteien Für und Widerbringens, sowie auf dem Augenschein befundenes wohl erwogen (erduret) und weil die Reuss beiden Gemeinden bereits grossen Schaden verursacht habe und wofern ihr nicht gehöhrt werde weiterhin schädige, hat man sich hierauf freundnachbarlich und eidgenössisch miteinander verglichen und verabschiedet:

Beide Gemeinden haben zur notwendigen Beschirmung teils ihrer Allmend, teils des Hagnauer Feldes jetzt, sowie inskünftig mit gleicher Anzahl Volkes, sowie mit Verwendung gleichviel Holzes und zu gleichen Kösten, miteinander zusammen die Reusswuhren zu machen.

Es soll der Reuss den gesteckten Zielen nach gernäss Grundriss ein möglichst gerader Kanal gegraben werden, auch soll das Maschwander Streichwuhr mehr gerade gezogen sein. Es soll die Reuss gegenden Lunner Felsen hin ihren Ausgang haben und sollen auf beiden Seiten der Reuss Kanäle gegraben werden.

Damit dieses Werk richtiger ausgeführt wird, sollen aus beiden Gemeinden je drei ehrliche Männer verordnet werden, welche der Arbeit beiwohnen und Aufsicht halten sollen. Diese mögen ihr Wägstes und Bestes tun, damit das Werk vollendet und das Land bei der Gemeinden in Sicherheit vor den Angriffen der Reuss gebracht werde. .

Solche, die sich wieder diese Vereinbarungen versehen, sind mit einer namhaften Busse zu belegen und es ist beiden Teilen ernstlich zugesprochen worden, sich bei diesem gemeinnützigen Werk gegeneinander zu bescheiden, fründ und nachbarlich zu verhalten, was sie auch zu tun versprochen.

Dieser Abscheid von 1662 hat bis zum Eintritt der neuen Zeit als Grundlage der beidseitigen Wuhren gegolten.

1493

Wo dieser Brief von 1493 geschrieben wurde, ist mir nicht bekannt; er lautet ungefähr: Genanntes Feld, Reusssschiessen und Maschwander Allmend, grenzt an die Lorze und den Lindengiessengraben bis zu dem Brücklein bei den Wanghäusern, dem Graben entlang bis zum krummen Winkel, wieder dem Graben und den Hecken nach abwärts gegen die Reuss, dann von der Reuss den Zäunungen und Hecken der Maschwander Allmend nach bis an die Lorze (Loretz). Was nun dieses Feld betreffend gefertigt wird, es sei wegen Kauf oder Verkauf, Eigen oder Erb, Wun oder Weid, Zins oder Zehntenschulden, soll das Gericht von Maschwanden darüber zu sprechen haben. Betreffend Bussen und Strafen wegen Zäunungen, Graben, Wund und Weid und der Gleichen soll das Gericht von Maschwanden von 3 bis 9 Schilling, wie das allenthalben von altem Herkommen ist, entscheiden. Darüber hinaus wegen Bussen und Frevel, wegen Gebot und Verbot ist es Sache der Bürger und des hohen Gerichts von Zug.

Ein Teil von obgenanntem Land, das unter der niedern Gerichtsbarkeit von Maschwanden stand, gehörte dem Kloster Frauenthal laut Offnungrodel vom Jahre 1619.

Am 18. September 1730 war eine Marchbereinigung zwischen Zürich und Zug von der Sihlbrugg bis zur Lorze. Von jeder Seite waren vier Abgeordnete und etwelche Bediente in der Landesfarbe dabei. Die Reise wurde zu Pferde gemacht. Die Aufzählung und Beschreibung der Kantonsmarchsteine ist ziemlich genau und stimmt mit der jetzigen Grenze überein. Man begann die Reise bei der Sihlbrugg und sei

geritten bis zur Lorze, «worauf man in den sog. Reussschiessen geritten und weil man allda die Marchen und Ziel nicht wohl hat erkennen können, hat man nötig gefunden zu deren Ersuchung auf bequemere Zeit Jenige dazu zu berufen, welche allda bessere Information zu geben Erkenntniss haben, also dato dieses dahin gestellt gelassen.» Natürlich kam es seither nimmermehr zu einer fernern «Ersuchung» dieser alten Grenze.

1592

1. August. Brief der Regierung von Zug an diejenige von Zürich.

Die Maschwander beklagen sich bei ihrer Regierung in Zürich wegen des Abgrabens des Ablaufes des Zugersees wegen ihrer Allmend, es schade daselbst, besonders dem Heu und könne noch weitem Nachteil bringen. Darauf hin sei zu bemerken, dass sie ebenfalls um Oberschwemmungen zu verhüten den Auslauf des Sees etwas ausgraben müssen und dass die Lorze nicht allein Schuld an den ober-
schwemmungen sei, indem auch der Maschwanderbach, wie auch der Ree und der Tschachenbach schon solche verursacht haben und dass auch die Reuss aufschwelle (die Reuss ihren Schwall dagegen ob sich aufnehme) und so die ober-
schwemmungen verursache.

1592

29. August. Zürich an Zug. Es handle sich nicht darum, den Zugern das Tieferlegen des Seeabflusses zu verwehren, als vielmehr dahin zu wirken, dass sie Vorkehrungen treffen sollen, allfällig drohenden Schaden zu verhüten und die Zuger für verschuldeten Schaden, der Maschwanden entstehen könnte, haftbar zu machen nach Billigkeit und Recht.

1663

Spezifizierte Rechnung über das Schwellen der Reuss in Luzern, damit man beide Wuhr von Maschwanden und Hagnau hat fertig machen können. Für das Schwellen der Reuss verlangte die Regierung in Luzern 12 gute Gulden. Für weitere Bewilligung resp. Verlängerungen und Gänge kamen noch 4 mal 2 Gulden hinzu, also zusammen 20 gute Gulden. Bei den weitem Bewilligungen wurde hervorgehoben, wie das Schwellen der Reuss den Fischen schade.

1731

14. März. Schreiben von Lanvogt Lavater in Knonau an Landvogt Hartmann in Luzern. Ersterer beklagt sich Namens der Maschwander über die Merischwander, dass sie ihren Verpflichtungen betr. Reusswuhren nach besiegeltem Abscheid 1662 nicht nachkommen.

1731

22. März. Antwort von Landvogt Hartmann in Luzern, dass er seine Untergebenen in Merenschwand, sowie speziell in der Hagnau angewiesen habe, genanntem Abscheid nachzukommen.

1731

1. Dezember. Weiteres Schreiben von Lanvogt Lavater an Junker Landvogt Meyer in Luzern, Nachfolger von Landvogt Hartmann. Lavater beklagt sich, dass die Merischwander sich wohl einige Monate gut gehalten hätten, aber jetzt sich wieder weigern, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

3. Dezember. Antwort von Landvogt Meyer in Luzern, dass er sich beim Untervogt

in Merenschwand erkundigen werde, wie die Sache stehe und sein Möglichstes tun wolle, um wieder geordnete Zustände herbeizuführen.

1732

12. Hornung. Wegen dem Maschwander Schachen, gegenüber dem Reussspitz auf der Hagnauer Seite, wird ein gütlicher Vergleich zwischen Maschwanden und Hagnau auf 12 Jahre vereinbart. Das Holz aus diesem Grundstück soll nur in die Reuss zum Fachen und Wuhren gebraucht werden, aber zu beiden Teilen und auf beiden Seiten. Die Maschwander haben das Recht, per Jahr etwa 30 Sarbachsensetzlinge aus diesem Schachen zu nehmen und auf ihrer Allmend zu setzen. Es soll aber ein Mann aus der Hagnau dabei sein, wenn sie solche holen.

1759

26. Mai. Es wird von Merischwanden, sowie von Maschwanden wieder ein Augenschein verlangt, indem wegen stetiger Veränderungen des Laufes der Reuss, ungenügt aller bestgemeinten Veranstaltungen beider Gemeinden gemäss Vertrag vom Jahr 1662, es niemals zu erwünschter Ruhe und Frieden gekommen sei und man gegenseitig meist in Verbitterung gelebt habe.

1759

25. August. So kam nun am 25. August 1759 nach eingenommenem Augenschein ein ziemlich ausführlicher Vertrag zustande, welcher am 5. März ratifiziert wurde.

1760

5. März. Es sind in diesem deutlichen Vergleich 11 Artikel und gehört ein ziemlich deutlicher Plan dazu. Die Masse sind noch in Schritten angegeben, als Marchen dienen Sarbachen, von welchen noch einige gemeinsam zu setzen sind, weil stellenweise Änderungen in der Vermarchung eintreten. So wird beim Reussspitz die Reuss mehr Hagnauerseits gedrückt, was betr. dem Land wenig zu bedeuten hat, indem fragliches Stück seit jeher Maschwanden gehöre. Endlich ist vereinbart worden, dass in Abweichung des Abscheides von 1662, der im übrigen noch gültig ist, Maschwanden diesseits der Reuss und die Hagnauer jenseits der Reuss die Wuhren zu besorgen haben, Letztere auch längs dem Maschwander Schachteil, der sich auf der Hagnauer Seite befindet.

Actum Dienstag, den 5. März 1760
im Wirtshaus zu Maschwanden.

Landvogt Meyer von Knonau.
Junker Reuss Herr Mohr von Luzern.

1789

15. April. Reusspruch vom 15. April 1789, vereinbart durch Gaspar Fries, Schanzherr und Zunftmeister von Zürich, und Franz Rudolf Dietrich, a. Salzdirektor und Reuss Herr in Luzern.

Hans Späni und Adam Villiger aus der Hagnau haben in der Reuss ein Fach angelegt, so dass die Reuss verhindert wurde, eine Kiesbank auf der Hagnauerseite anzugreifen, womit die Reuss auf die Maschwander Seite gedrängt werden könnte. Die abgenannten Späni und Villiger müssen ihr Fach wieder entfernen und die Maschwander haben das Recht, die Kiesklinge und Sandbank zu benützen und das Gesträuch darauf zu entfernen, gemäss dem Vertrag von 1760.

1800

Im Jahr 1800 fand im Sommer ein grosser Reusseinbruch statt, so dass während der Erntezeit 14 Tage lang Frohnarbeiten geleistet werden mussten.

1808

23. Januar. Der Bau eines Dammes im Untergrien wird auf Antrag einer Kommission von der Gemeindeversammlung beschlossen.

1812

24. Februar. Die Gemeindeversammlung beschliesst, es seien die neuen Dämme von den Gerechtigkeitsbesitzern zu erstellen.

1821

Im Jahre 1821 wurde die Reuss zwischen den Kantonen Zürich und Aargau ausgemarchet und den 21. bis 28. November gleichen Jahres setzte man die Hintermarchen auf beiden Seiten der Reuss vom Reusspitz Nr. 47 bis zum Fahr Nr. 68. Vom Kanton Zürich war abgeordnet: Hr. Pestaluz, Ingenieur-Hauptmann, und vertreten waren die Gemeinden Ottenbach, Lunnern und Maschwanden. Vom Kanton Aargau kam Franz Strauss, Inspektor des Wasserbaues, und vertreten waren die Gemeinden Birri, Merenschwand, Rickenbach und Mühlau. Zu jedem Marchstein kamen drei Ziegelbruchstücke als Zeugen. Breite der Reuss 200 Fuss. Ob es der Kanton Aargau mit dem Kanton Zug ob dem Fahr Mühlau je zu einer Ausmarchung gebracht hat, ist mir nicht bekannt.

1834

Auf das Gutachten einer Kommission aus den Kantonen Aargau und Zürich hin sollen die Reusswuhungen beim Kuhloch wieder weggenommen werden, was dann auf Reklamation hin nur teilweise ausgeführt werden musste. Die Maschwander sollen allerdings zu weit hinausgefahren sein und mussten wieder einen Teil davon wegnehmen.

1835

Es wird eine Änderung an der Reussvermarchung ausgeführt, wogegen von Maschwanden aus eine Beschwerdeschrift an die Wasserbaukommission in Zürich gerichtet wird.

1837

8. Februar. Laut einer Zuschrift vom Wasserbaudepartement Zürich sollen die neuen Wuhungen an der Reuss zwischen Nr. 52 und 55 abgebrochen und nach Vorschrift zurückgesetzt werden, gegen die vom Staate angebotene Entschädigung von 320 Franken.

1837

21. März. Wasserbau-Ingenieur Diezinger von Wädenswil hatte den Gebrüdern Salzmann in Maschwanden das Abgraben eines Vorsprunges in die Reuss in Akkord gegeben. Dagegen wehrt sich nun der Gemeinderat Maschwanden, indem man befürchtete, dadurch könnte der Vertrag 1760 gebrochen werden, indem Bürger von Maschwanden auf der andern Seite der Reuss Wuharbeiten ausführen würden und damit wieder die alten Verbindlichkeiten entstehen könnten.

1837

6. April. Durch den Bezirksgerichtspräsidenten soll den Gebr. Salzmann die Ausführung obgenannten Akkordes untersagt werden, bis die Sache ausgemacht sei.

1837

8. April. Nach einer Anfrage an das Wasserbaudepartement in Zürich, ob wirklich eine Verletzung des Vertrages von 1760 befürchtet werden könnte, kommt die beruhigende Antwort, dass die Aargauer Regierung daraus kein Servitut machen werden.

1840

Endliche Ausscheidung zwischen Gemeinde und Korporation.

1851

Der Kanton Zug hat einen Kanal durch den Matterboden, Stadelmatt und Maschwander Allmend in die Lorze projektiert zur Abnahme des Binnenwassers. Laut einer Übereinkunft von Abgeordneten von Maschwanden und Stadelmatt vom 6. Dezember 1852 will man sich gemeinsam gegen die Ausführung des planierten Kanals wehren. Maschwanden gelangte durch das Statthalteramt Affoltern an den zürcherischen Regierungsrat, welcher dann mit Zug unterhandelte. Mit Schreiben dat. 7. Oktober 1854 erhielt Maschwanden von Zürich aus den Bescheid, es bleibe der Gemeinde resp. Korporation nichts anderes übrig, als den Kanal zu machen. Heinrich Gut, Baumeister, hat den Bau des Kanals von der Korporation Maschwanden übernommen und wurde der Kanal durch Heinrich Salzmann, Wirt und Hrch. Nievergelt im Jahr 1856 fertigerstellt.

1876

Mitte Juni war allgemeine Überschwemmung, und die Reuss bahnte sich bei den sog. Reussmatten einen Durchbruch in die Allmend hinein. Mit grösster Anstrengung verwehrten unsere Leute den Wassern den neuen Weg und wurden den ungestümen Fluten Meister. Daraufhin musste ein neuer Damm erstellt werden, an welchen Kosten der Kanton Zug sehr wenig leistete. Durch diese Dammbaute ging der äussere Teil der nach dem Fahr Mühlau führenden Strasse, die ja bereits 1481 als bestehend erwähnt ist, vollständig ein.

Nach dem überschwemmungsjahr 1876 führte der Kanton Zürich grossartige Korrektionsarbeiten an seinen Gewässern aus, und da hatten auch wir leise Hoffnungen, dass wohl auch einst an unserer Reuss einige Verbesserungen gemacht werden sollten.

1889

Es war im Jahre 1889, als wir es endlich dazu brachten, dass zwei zürcherische Ingenieure die Reuss vom Fahr Mühlau bis zur Rickenbacher Brücke besichtigten. Es wurden von unserm Regierungsrat aus mit Aargau und Zug Unterhandlungen betr. einer Reusskorrektur gepflogen, allein ohne Erfolg. Am 13. November 1895 fand unter dem Vorsitze des Chefs des eidgenössischen Departements des Innern, Herrn Bundesrat Ruffy, und Vertreter der Regierungen der Kantone Zürich, Aargau und Zug eine Besichtigung und Besprechung der Reuss und ihrer Korrektur statt. Im Dezember 1901 wurde von der Bundesversammlung an diese Korrektur ein Bundesbeitrag von 216400 Franken in Aussicht gestellt, indem der gesamte Voranschlag für die Korrektur von 400 Meter oberhalb der Lorzemündung bis zum Mühlebach-Rickenbach auf 520000 Franken berechnet war.

Es waren drei Projekte, als 1902 diese Angelegenheit vor den zürcherischen Kantonsrat kam. Der bereits erwähnte Kostenvoranschlag betraf das mittlere Projekt, wie es jetzt ausgeführt ist. Nach dem ersten Projekt wären die Kurven der Reuss noch ziemlich mehr abgeschnitten worden. Dafür war aber der Kanton Aargau nicht zu haben, der wollte nichts leisten, um so mehr da unsere alten Leidensgefährten der Reuss, die Merischwander, von einer Korrektur durchaus nichts wissen wollten. Auch die Unter-Lunner bangten um ihre Allmend, und so fiel das erste und beste Projekt zum voraus ausser Betracht. Unsere Staatsrechnungsprüfungskommission sollte und wollte sparen, weil unsere Staatsfinanzen gerade nicht glänzend stunden und brachte ein drittes Projekt als Antrag, wobei bloss die Korrektur der Lorzeneinmündung und des Lunner Loches vorgesehen worden wären.

1902

Dienstag, den 4. November 1902 beschloss der Zürcher Kantonsrat mit grosser Mehrheit die Ausführung des mittleren Projektes, für welches eine ganz genaue Kostenberechnung und Verteilung der Beiträge vorlag.

Nun ist die Korrektur ausgeführt, unser Lorzenabfluss ist etwas besser geworden und unsere Allmend trockener, aber wenn die Reuss viel Wasser bringt, haben wir unsere Oberschwemmungen doch, und dagegen würde weder eine Lorzenkorrektur noch ein breiterer Binnenkanal etwas nützen, da wär's schade um's Geld. Es muss allerdings einst eine Lorzenkorrektur kommen, aber dann gibt's einen Lorzenkanal durch die Lunner Allmend hinab bis zum Mühlebach-Rickenbach; auf eine andere Art gibt's keine Lösung.

Drehen wir das Rad der Zeit noch einmal zurück. Wie wir bereits gesehen haben, war Maschwanden schon seit uralter Zeit im Besitze der Allmend, und es wurde dieselbe bis Ende des 18. Jahrhunderts als Weideland benutzt. Schon frühzeitig war der Weidgang durch einen Treibbrief geordnet. Doch erst im Jahre 1619 ist der Weidgang durch den neueren Dorf-Offnung-Rodel besser und ausführlicher bestimmt worden.

Ein jeder Gemeindsgenoss, was so viel heisst wie Besitzer einer ganzen Gerechtigkeit, der aus seinem in dem Gemeindsbanne gewachsenen Heu keine Kuh zu überwintern vermöchte, darf über den Sommer doch eine Kuh, die aber mehr als eine halbe Mass Milch geben muss, auf die Weide treiben. Bei einer Kuh aber deren zwei, bei zwei Kühen, dann zwei Kühe und ein Pferd oder drei Kühe. Wer einen halben Zug (zum Ackern) überwintert hat, darf zwei Kühe und zwei Pferde und wer einen ganzen Zug überwintert, also allein ackern kann, darf drei Kühe und zwei Pferde auftreiben. Die höchste Treibzahl ist also fünf Haupt.

Einzig Hans Buchmann, welcher auf dem Frauenthaler Erblehenshof ist und zwischen seinem Reusssschiessen und der Allmend Hag und Gatter samt den Gatterstöcken auf eigene Kosten unterhalten muss, hat das Recht, drei Kühe und drei Pferde auf die Gemeinde-Allmend zu treiben. Wer kein Vieh besitzt und ein Ross zum Fuhrwerken entlehnt hat, darf es ein bis zwei Tage auf die Allmend tun. Jeder Gemeindsgenoss hatte das Recht, seinen Teil Streue im Herbst zu mähen, die Hintersessen nur mit Bewilligung der Gemeinde.

1614

4. Oktober. Ein Urteil dat. 4. Oktober 1614 führt nähere Bestimmungen aus betr. das Streuemähen. Es ist ein altes Plänchen über die Allmend vorhanden, ohne Datum, in welchem alte Reussarme und Giessen eingezeichnet sind. Daneben ist das meiste Land als nass und unfruchtbar bezeichnet. Die Sandweid ist bereits als

Privatbesitz aufgeführt. Das Paradies ist als gut land für Frucht erwähnt, sowie die äussern Allmendplätze und die Seeliriemen. Auf den nähern Allmendplätzen sind Kirschbäume eingezeichnet, die jedenfalls gemeinsam benutzt wurden. Wie wir bereits gesehen haben, besass die Gemeinde Maschwanden ennet der Reuss ob der Hagnau ein Stück land, Schachen genannt, mit Holzbestand, der aber ausschliesslich für die Reusswuhungen bestimmt war. Ausserdem gehörte ihr noch ein grösseres Gebiet gegen Mühlau zu, das Stierengrien.

1676

Dieses Grundstück wurde nun mit Anfang des Jahres 1676 gegen Weideland diesseits der Reuss vertauscht.

Es liegt ein Tauschvertrag vor, geschrieben von Vogt Bernhard Keusch zu Merischwanden, zwischen der Gemeinde Maschwanden einerseits und Ulrich und Heinrich Käppeli und Hans Burkhard von Mühlau anderseits.

Letztere erhalten von der Gemeinde Maschwanden das Stierengrien, trage meistens Ehrleholz und etwas Streue, stösst an die Reuss, 2. an die Mühlauer Allmend und 3. an des Brunauers Weid.

Die Weiden diesseits der Reuss, welche die obgenannten Mühlauer der Gemeinde Maschwanden übergeben, sind 30 Jucharten, stossen: 1. Zuhin an den Giesen gegen den Sandacker, 2. unten an Adam Schärers Matten, 3. ennethalb an die Matten des Stähli und des Käppeli zu Mühlau.

Es sind im Tauschvertrag verschiedene Bedingungen, so auch, der eine Tauschbrief müsse in Zürich geschrieben und gesiegelt und den Mühlauern zugestellt werden. Diese sollen den Andern in Luzern besorgen lassen und den Maschwandern zustellen. Die andern Bedingungen betreffen Reusswuhung und Holzbestand dazu.

1676

21. Februar. Dieser Tauschhandel wurde gefertigt auf dem Gerichte zu Merischwanden und auf der Wart zugerischer Botmässigkeit den 21. Hornung 1676. Datum unseres in Luzern ausgestellten Pergamentbriefes 23. Herbstmonat 1676. Doch schon beizeiten machten sich Einsprachen gegen dieses Tauschgeschäft geltend, so waren einige Amtsleute von Merischwanden dagegen, laut eines Briefes vom Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an den Schultheissen und Rat der Stadt Luzern um beförderliche Ratifikation dieses Tausches. Dann haben wir ein Schreiben von der Kanzlei Knonau wegen einigen Bedingungen: Ablösen von Schuldposten und wegen dem Holz zum Fachen. So finden wir die 7 Artikel des Kaufvertrages im Pergamenttauschbriefe gänzlich umgeändert. Heute würde man meinen, dieses Tauschgeschäft sei nun endgültig in der Ordnung, nachdem die Fertigung auf dem Gerichte Merischwanden und auf der Wart-Hünenberg vollzogen und von den Obrigkeiten von Luzern und Zürich ratifiziert und besiegelt war, aber weit gefehlt! Nun kam der Vogt Villiger zu Hünenberg und behauptete Namens der Hünenberger, die von den Maschwandern ertauschten Weiden gehören nach Hünenberg und es müsse dieser Tausch wieder rückgängig gemacht werden. Ammann und Räte der Stadt Zug schlossen sich dieser Meinung an. So erhielt Maschwanden am 5. April 1677 ein Schreiben von Zug mit der Mahnung, sich betreffend dem Gütertausch ruhiger zu verhalten und keine weitere Umtriebe zu machen, die Angelegenheit werde dadurch nur schlimmer. Sie können ja die Weiden vorläufig von den Hünenbergern lehweise übernehmen, bis die Sache ausgemacht sei. Mit Datum vom 21. April 1677 geht ein Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an die Regierung von Luzern ab, worin diese in freudeid-

genössischer Weise ersucht wird, den Tausch aufrecht zu erhalten. Unterm gleichen Datum erfolgt von der Regierung von Zürich aus ein Schreiben an das Kloster Frauenthal mit der Bitte, das es das Tauschgeschäft nicht hindern möge. Luzern blieb natürlich standhaft zu seiner Ratifikation, auch das Kloster Frauenthal machte keine Opposition.

1677

11. April, 4. Mai, 12. Oktober. Damals hatten wir einen Pfarrer Hottinger und dessen Schwager Joh. Hrch. Hirzel war Stadtschreiber in Zürich. Diese beiden nahmen sich dieser Angelegenheit eifrig an wie drei Briefe von Stadtschreiber Hirzel an seinen Schwager beweisen. Im zweiten Briefe, datiert vom 4. Mai schreibt er, er sei in Zug gewesen und habe betr. dem Tauschhandel mit den Herren Ammann Zur Lauben, Statthalter Knopfli, Landvogt Müller und dem Vogt Villiger von Hünenberg selbst geredet. Es wurde von einem gütlichen Vergleich gesprochen, auch habe Hirzel auf ein Trinkgeld Andeutung getan. Es sei ihm von den Zugern versprochen worden, sie wollen ihr Möglichstes tun, damit diese Angelegenheit geordnet werde. Allein mit Brief vom 12. Oktober 1677 rät Hirzel den Maschwandern, den Tausch aufzuheben oder dann beidseitig das Land lehweise zu behalten.

1678

12. April. Endlich im April 1678 kam das Tauschgeschäft ganz in Ordnung und lasse ich hier die Urkunde von Zug, dat. 12. April 1678, möglichst vollständig folgen. «Wir Ammann, Rät und Bürger der Stadt Zug urkunden hiemit: Indem eine, der Stadt Zürich untergebene, ehrsame Gemeinde Maschwanden von Angehörigen der Gemeinde Merischwanden, Untertanen der Stadt Luzern, vermöge eines Tauschbriefes ein in unserer Vogtei Hünenberg gelegenes Stück Land ertauscht hat, mit Bewilligung und Ratifizierung ihrer beidseitigen Herren und Oberen, haben die Unsern von Hünenberg, weil solches Land in ihrem Gerneindsgebiet liegt, ihren Rechten gemäss, um solchen Tausch den Zug zu haben behauptet. Nachdem wir aber diese Angelegenheit näher untersucht hatten, haben wir gefunden, dass zwischen beiden Gemeinden Masch- und Merischwanden der Tausch ohne Betrug und aufrichtig vor sich gegangen sei, haben wir des Zugs halber und wegen Erhaltung eidgenössischer Freund- und Nachbarschaft die Unsern von Hünenberg gänzlich und gar abgemahnet und bestätigen, dass Dominium Utile oder die Nutzniessung der eingetauschten Weiden ohne irgendwelchen ferneren Eintrag der Gemeinde Maschwanden zu ihrem Eigentum zu verbleiben habe. Dabei behalten wir uns aber alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit (Judicatur) darüber vor und soll was bei jetziger Zeit unsere getreuen, lieben alt-Eidgenossen der Stadt Zürich in unserem Land und wir in dem Ihrigen, also wie es jetzt ist, dabei zu verbleiben haben.»

Wenn die alten Volksrechte und das Gericht zu Maschwanden noch bestanden hätte, nach dem Wortlaut des Vertrag-Briefes von 1493 betreffend Reusschiesen und Maschwander Allmend, so wäre dieser Tausch auf dem Gerichte zu Maschwanden gefertigt worden, anstatt auf der Wart Hünenberg und alle vorgeannten Treibereien hätten nicht stattgefunden. Sehr wahrscheinlich hat Zürich mit Hinweis auf obgenannten Brief den Widerstand der Zuger brechen können, wobei die Regierung von Luzern getreulich geholfen hat.

1679

10. Juni. Laut Kaufbrief dat. 10. Juni 1679 kaufte die Gemeinde Maschwanden, vertreten durch Jakob Stehli, Untervogt, Hrch. Funk, Kilchmeier, Jak. Frick, Für-

sprech, Hs. Jb. Walder, Dorfmeier, von Hans Edos Burkhart, Kilchmeier zu Merischwanden 2 Juchart Weidland diessets der Reuss im Hünenberger Gericht für 150 Gulden Luzerner Währung zinsfrei bis Martini 1679. Dieser Posten wurde am 30. März 1681 durch Pfarrer und Dekan Hottinger, welcher dieses Geld der Gemeinde fürgesetzt, bezahlt, im Beisein von Untervogt Stehli, Melchior und Andreas Gut alter und neuer Dorfmeier .

1705

25. September. Die Gemeinde Maschwanden hatte beschlossen, Geld auf die Gerechtigkeiten aufzunehmen zur Abzahlung einer Gemeindeschuld. Darüber beschwert sich nun Korporal Jak. Salzmann für sich und im Namen mehrerer Gemeindengenossen (resp. Gerechtigkeitsbesitzer) welche laut Treibbuch nur eine oder gar keine Kuh auf die Allmend zu treiben vermögen, dass sie gegenüber denen, welche mehr Vieh auf die Allmend zu treiben vermögen, zu kurz kommen und dass deshalb die Besitzenden allein extra noch etwas von der Geldanlage übernehmen sollten. Dagegen protestierten Feuerhauptmann Jb. Kleiner und Mithafte (so Zug haben) mit der Begründung, dass sie auch mehr Führen zu leisten hätten. Es werden nun einige kleine Abänderungen am Treibbrieft vorgenommen, so z. B. wenn ihrer zwei eine ganze Gerichtigkeit miteinander haben und jeder Teil zwei Kühe auf die Allmend zu treiben vermöchte, so müssen sie miteinander abändern. Dann wurde ferner beschlossen: Es sollen 4-5 Jucharten vom Weidvieh abgesperrt und auf 3-6 Jahre um gebührenden Lehenspfenning öffentlich vergantet werden. Aus dem jährlich zu entrichtenden Lehenszins und dem von den Gerechtigkeitsbesitzern gleichmässig zusammengeschoenen Gelde soll die letztthin gemachte Gemeindeschuld bezahlt werden. Beschlossen den 25. Herbstmonat 1705.

1715

17. Mai. Am 29. März 1715 sind vor versammelter Gemeinde ausser einigen neuen Bestimmungen über die Brachen und Stoffelweiden folgende Punkte beschlossen worden:
Jedem Gemeindengenoss, der kein Vieh aufzutreiben vermag, ist pro Jahr 1 Cronen auf die Gerichtigkeit und 1/2 Cronen auf die halbe Gerichtigkeit zu vergüten. Zur Aufbringung dieses Geldes wird eine Steuer auf die aufgetriebenen Stücke Vieh: Ross, Kühe und Rinder verlegt, oder die Gemeinde kann den Weidgang betreffender Gerechtigkeiten verlehnen, um daraus die ärmeren Anteilhaber zu bezahlen.

1773

15. März. Kompromiss-Spruch zwischen den Gemeindegossen zu Maschwanden betr. die Verteilung der Allmend-
Eine grössere Kommission von Stadtbürgern mit hoch und vornehm tönenden Namen, hat nach vorgenommenem Augenschein folgende Auskunftsmittel für die streitenden Gemeindengenossen zu Stande gebracht, nachdem die Kommission viele «unübersteigliche Hinternussen» entdeckt hatte, welche eine Verteilung der Allmend unmöglich machten.

1. Es sollen die Streuerieder benannt das Vogelsang, der alte Reussplätz, der Ankenludi samt den unschädlichen Bezirken in den Hölzern in 54 möglichst gleiche Teile verteilt und unter die Gerechtigkeiten verloost werden.
2. Es soll jede der ärmsten Haushaltungen eine halbe Juchart auf der Allmend zur

Anpflanzung beliebiger Früchte überlassen werden.

3. Diese in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichneten und zur Verteilung kommenden Grundstücke sollen zu allen Zeiten Gemeindegut sein und bleiben, dürfen weder verkauft, noch verpfändet, noch vertauscht, noch Blumenscheine (Blumenscheine sind Schuldverschreibungen über den Ertrag eines Grundstückes) daraufgemacht werden.

1795

Endlich mit Anfang des Jahres 1795 kam ein gütlicher Vergleich betreffend die Benützung der Allmend zu Maschwanden zu Stande, der den jahrhundertlangen Streitigkeiten der sog. Gemeindegossen oder nun ganzen und halben Gerechtigkeitsbesitzern einigermassen wehrte. Lasse nun diesen Vergleich möglichst genau folgen (dat. 25. März 1795):

Durch eine Weisung des Landvogteiamtes Knonau sind zwei Ehrenmitglieder der hochobrigkeitlichen, landwirtschaftlichen Kommission in Zürich teils zu einem Augenschein, teils zu Besprechungen mit den Gemeindegossen zu Maschwanden betr. hinkünftiger Bewerbung der Allmend abgeordnet worden. Es sind nun folgende Punkte und Artikel beschlossen worden, welche für sechs Jahre gelten und von den Gemeindevorgesetzten möglichst genau eingehalten werden sollen:

1. Ein Teil der Allmend, im Grundriss mit K bezeichnet, mit dem Namen Karpfengüllen und Reusspitz bekannt, wie solche von den sechs verordneten Männern ausgesteckt wurde, soll als Streuland benutzt werden.
2. Das trockene Land neben dem Reusschiessen, der Seeliplätz und das daran stossende, laut dem Kompromisspruch von anno 1773 schon verteilte Land, im Grundriss mit A und F bezeichnet, soll wieder zusammengetan und auf jeder der 54 Gerechtigkeiten ungefähr drei starke Vierling durch das Los zugeteilt werden. Wegen den darauf stehenden Bäumen sollen sich die Eigentümer gütlich miteinander abfinden. Ehe aber diese 54 Gerechtigkeiten ausgesteckt werden, soll vorher demjenigen Gemeindegossen, welcher den Wucherstier unterhält, ein angemessener Platz an diesem Orte angewiesen und zu beliebiger Bewerbung überlassen werden.

Da nun auch in dieser Gemeinde schon, gleich andern Ortschaften, auf die Anlegung eines Steuergutes zur Entschädigung bei allfälligem Viehverlust Bedacht genommen worden ist, so könnte auf jeden solchen Gerechtigkeitsanteil von drei Vierlingen, jährlich 10 Schilling zu bezahlen auferlegt werden und dieses Geld zu einem solchen Steuerfonds dienen. Die solchermassen auf die Gerechtigkeiten verteilten Grundstücke sollen aber immer wahres und stetes Gemeindegut sein und bleiben, mithin niemals weder verkauft, verpfändet, noch Blumenscheine darauf genommen und auch von der Kanzlei keine dergleichen Verschreibungen ausgefertigt werden.

Jeder Gemeindegoss, welcher das auf seine Gerechtigkeit ihm zugefallene Stück Land auf der Allmend nicht in gutem Stand unterhält, soll desselben verlustig sein und soll es wieder der Gemeinde verfallen und der davon abfallende Nutzen zum Steuergut geschlagen werden.

Der Sandacker D soll für die Armen bestimmt sein und nur bekannten sehr dürftigen Einwohnern daselbst Land zugeteilt werden. Sollte dieses Land nicht genügen, etwa bei grosser Teuerung der Lebensmittel, so könnte das im Grundriss mit F bezeichnete Land noch dazu gebraucht werden. Bis und so lange soll der Ertrag davon an Gemeindegossen versteigert und das erlöste Geld in den Steuerfonds

gelegt werden.

4. Auf das übrige zum Weidgang bestimmte Land soll jede Gerechtigkeit nicht mehr als zwei Stück Vieh, Kühe oder Pferde treiben dürfen. Solche aber, welche den Weidgang nicht mit eigenem Vieh benutzen können, sollen die Erlaubnis haben, aus der Gemeinde zwei Stück Vieh zu entleihen, jedoch mit dem klaren Beding, dass kein fremdes Vieh angenommen werden darf. Wer kein Vieh bekommt, soll von den Weidgenossen für sein Weidrecht mit Geld entschädigt werden.

5. Die Streue soll gemeinsam benutzt und also auch gemeinsam und auf eine bestimmte Zeit, nämlich mit Anfang des Weinmonats, abgeschnitten und bis zu Ende dieses Monats mit dem Abmähen fertig gemacht werden. Damit dieses geschehe, sollen die Gemeindevorgesetzten befugt sein, Fehlende mit einer Busse von 4 Pfund zu belegen, welcher Betrag in den Steuerfonds fallen soll. Auch soll den Vorgesetzten obliegen, dafür zu sorgen, dass der Boden nicht durch das schädliche Schinden und Schaben verderbt und deswegen nur in den Sümpfen gemäht werde.

6. Was den Verkauf der Streue betrifft, soll jedem Gemeindegrossen der Zug dazu um den Mittelpreis frei stehen. Diejenigen aber, welche ihre eigene schwarze oder weisse Streue verkaufen und den Zug zu der, ab der Gemeindeallmend eingesammelten Streue dennoch ansprechen würden, sollen nicht nur ihres diesjährigen Zugrechtes verlustig sein, sondern dergleichen nachsüchtigen Leute sollen überdies 4 Pfund in den Steuerfonds bezahlen.

7. Es sollen diejenigen, welche Pferde halten, zwar verpflichtet sein, bei den Wuhrarbeiten an der Reuss mit ihren Zügen zu fahren, was aber die Strassenunterhaltung, Kirchen- und Schulgebäude anbetrifft, soll jeder Gemeindegrossen die erforderlichen Fuhren bei diesen Arbeiten mit seinen Zügen zu leisten haben wie die Pferdebesitzer.

Alle obigen Einrichtungen werden auf eine Probe von sechs Jahren festgesetzt. Mittwoch, den 25. März 1795.

1800

Durch die Stürme der französischen Revolution brach nun mit Macht die neue Zeit herein, das alte aristokratische Stadtreghiment wurde gestürzt und die Langgemeinden von der vormundschaftlichen Fürsorge der gnädigen Herren und Oberen zum grossen Teil befreit. Statt der bisherigen zwei Dorfmeier steht nun der Gemeinderat mit Präsident und Schreiber an der Spitze der Gemeinde, ein Protokoll wird über die Gemeindebeschlüsse geführt, anstatt der Spruchbriefe, Verkommnisse und Urteilsbriefe, und dieses Protokoll gibt uns nun weiteren Aufschluss.

Der bereits vorhin verlesene gütliche Vergleich von 1795 weist bereits auf neue Zeitströmungen hin und in Bezug darauf führt das Protokoll nun weiter aus: Auf den Herbst anno 1800 ist die Zeit gekommen, dass nach obrigkeitlichem Kompromiss das sogenannte Pflanzland, ehemals die inneren Weiden genannt, wieder aufs neue verlost werden solle und soll es diesmal für alle und jede Zeit bleiben und gelten. Es sind also die Allmend und Seeliplätze und das Paradis im Herbst und zwar am 10. Oktober 1800 zum zweiten Mal verlost worden und es ist diese Verteilung bis auf den heutigen Tag geblieben. Am 12. Dezember 1800 ist diese Teilung samt bezüglichlichen Rechten und Bedingungen ins Gemeindepotokoll ein-

getragen worden.

1801

Am 31. März 1801 wählte die Gemeindeversammlung eine Kommission von neun Mitgliedern mit dem Auftrage, die Allmend unter die 54 Gerechtigkeiten zu verteilen. Das war gewiss eine mühsame und schwierige Arbeit und dass diese Verteilung sich gleich geblieben ist bis auf den heutigen Tag, ist ein Beweis, dass das Richtige getroffen wurde. Was unsere Vorfahren, als sie noch am Gängelbände ihrer gnädigen Herren und Oberen geführt wurden, nicht erreichten, das haben sie, als sie der Vormundschaft derselben entwachsen waren, zustande gebracht. Ober die Verteilung will ich keine weitere Worte verlieren, sie ist bekannt, nur einige Bedingungen seien erwähnt:

1. Es soll das Land bezeichnet werden, welches in Zukunft einzig und allein mit Holz zu den Reusswuhungen bepflanzt wird und wo weder geweidet noch gemäht werden darf.
2. Bezeichnet wird das Land, das jedes Jahr verlost werden soll.
3. Die Strasse über die Allmend gegen den Haderschachen hinab, soll nebst der Brücke gemeinschaftlich erstellt werden, soll aber nachher von den Anstössern mit Nutzen und Schaden übernommen werden.
4. Alle Bäume und Weidstöcke, welche Privaten gehören, sollen innert Jahresfrist entfernt oder es sollen mit dem Besitzer Vereinbarungen getroffen werden.
5. Die gemeinschaftlichen Sarbachen, welche in dem verteilten Lande stehen, sollen 16 Jahre lang von der Gemeinde benutzt und nachher samt den vorher abgehenden dem Besitzer des Landes angehören, ausgenommen die Eichen.

Diese Verteilung ist am 22. April 1801 von der Gemeinde angenommen worden. Nachdem am 1. November 1840 eine Ausscheidung zwischen Gemeinde und Korporation endgültig stattgefunden hatte, wurde am 7. Februar 1841 die erste Korporationsvorsteherchaft gewählt: Jak. Gut, Präsident; Hrch. Leuthold, Sekkelmeister und Jak. Frick, Dorfmeier .

Wir haben nun gesehen, wie unsere Vorfahren seit uralter Zeit einen grossen Teil des Landes gemeinsam bewirtschafteten und nutzten, wie sie so teilweise dem Kommunismus huldigten, also das bereits durchgemacht haben, was unsere Sozialisten nun wieder anstreben. Es gibt nichts Neues unter der Sonne, sagt ein alter Spruch. Wie das Allmendland bewirtschaftet wurde, mag früher seine Berechtigung gehabt haben, damals, als eben nur so viel Familien in der Gemeinde wohnten, als Haushofstattgerechtigkeiten bestunden. Schon der neue Dorf-Öffnung-Rodel von 1619 berichtet über viel Zank und Streit (Spän) und dass wegen Vermehrung der Haushaltungen die alten Punkte und Artikel teils nicht mehr anwendbar, teils allerlei Ungehorsam entstanden sei. Und erst später, wie musste von den Räten der Stadt Zürich und vom Landvogt in Knonau viel Uneinigkeit und Streit geschlichtet werden und seit 1705 war keine Ruhe und kein Frieden mehr, bis das gemeinsame Allmendland endlich verteilt worden ist. Andern Ortes war es gewiss ähnlich wie bei uns. Der Bauer hat seine sozialistischen Erfahrungen hinter sich und will keine Knechtschaft mehr!

Nachwort

Heinrich Funk (1864-1932) als Verfasser und Forscher der Geschichte der

Maschwanderallmend hat uns bis zum Jahre 1910 durch die ereignisreiche Geschichte dieser Allmend geführt. In den letzten fast siebenzig Jahren hat sich um dieses Gebiet noch einiges zugetragen, das ich, aus den vorhandenen Protokollen entnommen, bis zum heutigen Jahr ergänzen möchte.

Maschwanden im Januar 1983

Max Bühlmann

1910

Der Kanton Zug erhöht die steueramtliche Taxation der Allmend von Fr. 105 000.- auf Fr. 115 000.-. Der am 28. Mai eingereichte Rekurs der Korporation wird abgewiesen. Die Versammlung erteilt dem Vorstand die Vollmacht, zu prozessieren.

1910

Am 6. September, nach einer Woche sintflutartiger Regenfälle, bricht zum zweiten Male der Reussdamm in der Stadelmatt. Am Hörnligartenhag werden die Schiffe angebunden. Die «Bütze» ist eine Insel und wird mit dem Schiff mit Brot versorgt. Die Korporation schreibt an die Zuger Regierung, in Sachen Reussverbauung endlich etwas zu unternehmen.

1913

Zur projektierten Reussverbauung wird in der ausserordentlichen Versammlung vom 12. Februar das Einverständnis gegeben; gegen das neue Projekt eines Binnenkanals aber wird energisch Protest erhoben.

«Der projektierte Binnenkanal sei für die Korporation nichts weniger als nützlich, im Gegenteil von grossem Schaden, da die trockensten und schönsten Grundstücke zerstückelt und die sumpfigen Gebiete nicht entwässert werden. Der Ablauf sei ungünstig, weil die Lorze dort schon von der Reuss ziemlich hoch aufgestaut werde. Es sei bekannt, dass auf dem ganzen Gebiet des Kanals der Untergrund Kies sei, und wenn man diese Schichten anschneide, werde die Reuss durch das Kies hindurch den Kanal füllen.

Mit den auferlegten Kosten könne man sich überhaupt nicht einverstanden erklären, da diese Kosten nicht mit der Reussverbauung verbunden werden dürfen. Das ein Dammbau ohne Kanalbau wegen dem Material nicht möglich sei, stimme nicht. Man könne das Material aus der Reuss nehmen, was zum Nutzen der Allmend wäre.»

Sämtliche 54 Anteilhaber protestierten unterschriftlich gegen dieses Projekt.

1917

Auf Antrag des Vorstandes wird beschlossen, beim Erlenbrüggli eine Schwelle einzurichten, dass, wenn die Streue gemacht und die Eisverhältnisse günstig seien, ein Eisfeld gemacht werden könne.

1918

Das Land an der Reuss von Würsch's Grien bis Hch. Grob's Altreuss wird den Anstössern zum Preis von 10 Rp. je m² abgegeben. Zum Teil muss das Land noch gerodet werden. Die Reusspflicht (Unterhaltungspflicht) der Anstösser wird bis zur Vollendung der Reussverbauung wie anhin von der Korporation übernommen.

1918

Am 23. August wird als einziges Geschäft behandelt: Abgabe von ca. 1/3 der Allmend an die Genossenschaft für industrielle Landwirtschaft des Kantons Zug. Gegen Entschädigung müsse 1/3 der Allmend der obgenannten Genossenschaft in Pacht gegeben werden; freiwillig oder gezwungen. Es wird beschlossen, dem Pachtvertrag wohl oder weh unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:

1. Es soll von der Kommission für industrielle Landwirtschaft ein Kulturplan vorgelegt werden, wie und wie lang das Land bewirtschaftet werden soll.
2. Eingedeckte Gräben müssen, so es sich als notwendig erweist, am Ende der Pachtzeit wieder geöffnet werden.
3. Sollte ein Schiedsgericht notwendig werden, verlangt die Korporation gleichmässige Vertretung.

1919

Beginn der Reussverbauung. Als erstes wurde Kies ausgehoben und mit Zement zu Wurfsteinen verarbeitet. Das Führen des Zementes wird der Korporation übertragen.

1920

Nach einem Jahr Nutzung und einem Verlust von Fr. 28 000.- bittet die Genossenschaft für industrielle Landwirtschaft die Korporation, das Land, das sie zwangsweise von ihr gepachtet hatte, wieder zurückzunehmen, da sie sonst Konkurs gehe. Wieder wird ein Rekurs gegen eine Steuerverfügung der Gemeinde Hünenberg geschrieben, was eine Reduktion des steuerbaren Vermögens um Fr. 30 000.- einbringt.

1924

Die Reussverbauung ist endlich erstellt und abgerechnet. Der Anteil der Korporation beträgt Fr. 19 000.-.

1927

Auf 1. 1. 1927 tritt der erste Vertrag zwischen dem ornithologischen Verein des Kantons Zürich und der Holzkorporation in Kraft, der im wesentlichen folgendes umfasste:

«Das Land zwischen Lorze und Reuss, von der Grienstrasse bis zum Reusspitz, wird als Brutreservat erklärt. Im Reussholz sei nichts mehr zu reuten, jährlich soll etwas Streue stehen bleiben, vor allem in den grossen Tümpeln, und es dürfe die Streue nicht mehr angezündet werden.» Für eine Entschädigung von Fr. 100.- pro Jahr übernimmt die Korporation die Aufsicht über dieses Gebiet.

1928

Das Erlen-Rossweidkanalprojekt wird vorgelegt und genehmigt. Der Aushub wird von der Korporation gemacht, der Abtransport des Materials ist Sache der Anstösser.

1933

Im Zuge der Melioration Maschwanden werden auch auf der Allmend verschiedene Landabtausche getätigt.

1940

Aus kriegswirtschaftlichen Gründen wird an Stelle der Mühlauer-Fähre eine Brücke erstellt. So hat sich dieser Flussübergang im Laufe der Zeit von der Furt bis zur Brücke entwickelt.

1942

Die Anbauschlacht «Wahlen» wirkt sich auch auf die Allmend aus. Es wird Streuland zum umpflügen abgegeben.

1943

Die Allmend wird als Zielgebiet für Artillerieschiessen benutzt. Sie ist für bestimmte Zeiten gesperrt, und Schäden (es handelte sich um Krater von ca. 1 m Durchmesser und ca. 50 cm Tiefe) können gemeldet werden.

1945

Die Vorstände der Erlen- und Rossweidbesitzer werden aufgehoben und alle Arbeiten dem Korporationsvorstand übertragen.

An Stelle des ornithologischen Vereins tritt als neuer Vertragspartner betreff Schutzgebiete auf der Allmend der Zuger Naturschutzbund ein.

1949

Erstmals wird offiziell von einer bessern Zuteilung der Rossweidteile gesprochen. Es wird der Wunsch geäußert, die jährlich wechselnden 18 Rossweidteile sollen fest zugeteilt werden.

1961

Der Zuger Naturschutzbund möchte die Allmend kaufen oder als Stiftung pachten. Beides wird nach eingehender Diskussion abgelehnt und beschlossen, den alten Vertrag weiterzuführen.

1964

Am 8. Dezember versammeln sich 18 von 21 eingeladenen Weiden- und Storenbesitzer, um über eine Zusammenlegung ihrer dort liegenden Grundstücke zu diskutieren. 17 der anwesenden Anteilhaber sprechen sich für eine Zusammenlegung aus. Ein Jahr später erfolgt der neue Besitzeserwerb. Diese Zusammenlegung ergibt eine wesentlich wirtschaftlichere Bewirtschaftung dieser Grundstücke.

1971

Die Korporation verkauft dem Kanton Zug längs der Bützenstrasse in den Erlen Streuland zur Sanierung dieser Strasse. Preis Fr. 2.- p. m².

Bei der Ausführung dieser Strasse kann von der Gemeinde dahin gewirkt werden, dass es nur zu einer Teilsanierung dieser Strasse (keine Rennbahn) und zu einer Reduktion der vorhandenen Parkplätze kommt. Je grösser das Parkangebot, desto mehr Besucher und Probleme auf der Allmend!

1977

Die Korporation bewilligt dem Zuger Naturschutzbund, in der Rossweid einen Weiher zu erstellen. Durch diesen Weiher soll eine offene Wasserfläche geschaffen werden, um Wassertieren wieder Lebensraum zu schaffen. Fast alle offenen Wasserflächen auf der Allmend sind im Laufe der Jahre verlandet.

1980

20 Jahre sind vergangen, seit einem offiziellen Gespräch über eine feste Rossweidzuteilung. Es konnte, vorerst für 4 Jahre, eine feste Zuteilung gefunden werden, die das mehrheitliche Einverständnis findet.

An der Versammlung vom 16.5. fand, nach ausgiebiger Diskussion, der neue Naturschutzvertrag die Zustimmung der Anwesenden. Als neuer Vertragspartner tritt zusätzlich zum Zuger Naturschutzbund und der Holzkorporation, die Zuger Baudirektion ein. Dieser neue Vertrag, mit wesentlich schärferen Bestimmungen zugunsten des Naturschutzes, soll dazu beitragen, Tieren und Pflanzen ihren Lebensraum zu erhalten. Ohne Einsicht der Menschen nützen aber die besten Vorschriften nichts!

die letzten 70 Jahre sind nicht spurlos an unserer Allmend vorübergegangen, doch waren sie wesentlich ruhiger als die früheren. Von einer Melioration dieses Gebietes spricht niemand mehr. Zu viele Feuchtgebiete sind in den letzten Jahren verschwunden. Tragen wir das unsere dazu bei, diese Allmend im wahren Sinne des Wortes zu erhalten.

*Dieser Artikel wurde 1983 von Heller-Druck Cham als 32-seitige A5-Broschüre gedruckt
Graphische Gestaltung: H.U. Steger*

Photos: Dorfmuseum Maschwanden, Fam. Kleiner, M. Krausle., H.U. Steger, E. Studer

*In der Broschüre finden sich neben den unten angeführten Photos Karten-Skizzen der
Maschwander Allmend von 1662, 1895 und 1972*

Das pdf-Dokument wurde erstellt durch:

Stiftung Reusstal, Hauptstr. 8, CH-8919 Rottenschwil, Dezember 2009



Brunnenbach gegen Lindenberg. Im Hintergrund Pappelallee an der Bützenstrasse.



Brunnenbach gegen Storennest in der Gegend des heutigen Scheibenstandes.



Einmündung des Haselbaches in die Lorze bei der Rossschwetti. Dahinter altes Badhäuschen an der Strasse gegen Bützen.



Lorzenbrücke von der Rossschwetti her gesehen.



Fussgängerfähre Mühlau. Daneben gab es früher noch eine Fähre für Fuhrwerke.



Die neue Brücke nach Mühlau am Tage der Einweihung 1940.



1910. Die überschwemmte Allmend vom inzwischen abgetragenen Burghügel aus gesehen, mit Badhäuschen und Pappelallee an der Bützenstrasse.



1910. Blick von der Gegend des Magazins gegen die Lorzebrücke (rechts). Mit dem Weidling konnte man bis vors Restaurant Hörnli fahren.



Reussverbauung 1919–24. Alle Männer wurden zum Frondienst aufgeboten.



Mittagspause auf einer Kiesbank der Reuss.



Dämme und Stege über die Reuss beim Lorzenspitz, Fahrwege für Stosskarren und Rollwagen.



Das Fachen. Ufer und Dämme wurden durch Faschinezäune befestigt und höher aufgeschüttet. Die dazwischen entstandenen Gruben sind heute noch zu sehen. Im Vordergrund die Lorze, hinten die Reuss.



Blick von der Rossweid gegen Erlen und Bützen.



Durch rechtzeitiges Schneiden des Schilfs und Stauen der Kanäle entsteht fast jeden Winter ein prächtiges Eisfeld in den Erlen.